



CDU

GRÄVENWIESBACH

Fraktion in der Gemeindevertretung

Tobias Stahl
Weißensteinerweg 3
61279 Grävenwiesbach

Telefon 0151 / 2013 86 87
Telefon 06196 / 7021-300 (dienstl.)

Akteneinsichtsausschuss in Zusammenhang mit der Kastanienbepflanzung von Hessen Mobil

Stellungnahme der CDU-Fraktion

Sachverhalt:

Den Ausgangspunkt stellt eine Anfrage der Unteren Unterschutzbehörde (UNB) an die Gemeinde Grävenwiesbach dar. Hessen Mobil steht in der Verpflichtung Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, die durch Fällung von Bäumen im Zuge von Arbeiten an der L3375 (Grävenwiesbach-Mönstadt-Heinzenberg) sowie der K759 (Hundstadt-Naunstadt-Mönstadt) erforderlich sind. Insoweit hat die UNB geeignete Flächen bei der Gemeinde Grävenwiesbach angefragt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 12. Sitzung der laufenden Wahlzeit vom 18.10.2022 festgestellt, dass auf Grund des Antrags der SPD-Fraktion vom 27.09.2022 ein Akteneinsichtsausschuss nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) zu bilden ist. Gegenstand der Akteneinsicht sind alle Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit der Kastanienbepflanzung von Hessen Mobil im Bereich des Bebauungsplans „Vor dem Seifen“ bis zum 18.10.2022.

Feststellungen der CDU-Fraktion:

Die Anwohner wurden frühzeitig, unmittelbar nach dem entsprechenden Beschluss des Gemeindevorstands, durch die Gemeinde über das geplante Vorhaben informiert. Es liegt umfangreicher Schriftverkehr zu Fragen der einzelnen Anwohner vor, der durch die Verwaltung nach Durchsicht der Akte umfänglich beantwortet wurde. Die Verwaltung hat sehr viel Zeit in die Kommunikation mit den Anwohnern investiert. Der Rückgriff auf standardisierte Antwortschreiben ist hier aufgrund der Gleichartigkeit der Vorgänge legitim.

Die Entscheidung des Gemeindevorstandes, die Anwohner erst unmittelbar nach Beschlussfassung zu informieren, ist nachvollziehbar. Bei nahezu allen Vorhaben der Gemeinde, seien es Anpflanzungen oder bauliche Maßnahmen, gibt es private Eigentümer angrenzender Grundstücke. Hier trifft die Gemeinde aus unserer Sicht zunächst keine andere Verpflichtung zur Information, als diese auch eine Privatperson betreffen würde, die Anpflanzungen unter Einhaltung der erforderlichen Grenzabstände vornimmt.

Es haben mehrfach Treffen mit Vertretern der Anwohner, auch unter Beteiligung des Leiters der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden.

Auch die Abfrage an die Anlieger der Ausgleichsfläche zum grundsätzlichen Interesse an einem Erwerb halten wir für zielführend, da Gleiches bereits bei einem vorangegangenen Baugebiet erfolgreich praktiziert wurde.

Insgesamt erweckt sowohl die Verwaltungsakte als auch die Berichterstattung in der Presse den Eindruck, dass die Art und Weise, wie Positionen von Einzelpersonen artikuliert wurden, zu einer verhärteten Stimmung geführt hat.

Die vom Gemeindevorstand dargestellt, beträgt der Gegenwert der durchgeführten Maßnahme ca. 150.000 €. Durch diese Maßnahme wurde die noch ausstehende Ausgleichsmaßnahme der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Baugebiet „Vor dem Seifen“ entbehrlich. Insoweit halten wir die Abwägung des Gemeindevorstands für nachvollziehbar.

Es ist festzustellen, dass es mehrfache Beratungen zur Thematik in den kommunalen Gremien gab. Insbesondere hat der Gemeindevorstand, in dem alle Fraktionen vertreten sind, mehrfach und einstimmig Beschlüsse in der Sache getroffen.

Der Gemeindevorstand hat im Rahmen der Gremiensitzungen nachvollziehbar erläutert, warum keine andere Fläche, insbesondere nicht die zunächst seitens der Gemeinde vorgeschlagene alleearartige Bepflanzung entlang des Möchswegs in Richtung „Am Tunnel“, in Frage kam. Die CDU-Fraktion hätte sich hier jedoch gewünscht, dass dieser Prüfungsprozess und die entsprechenden Kriterien zur Flächenauswahl auch in schriftlicher Form aus der Verwaltungsakte hervorgehen. Ein entsprechender Vermerk hätte auch im Nachgang gefertigt werden können und so zu einer besseren Nachvollziehbarkeit beigetragen.

Ferner ist aus der Verwaltungsakte nicht ersichtlich, warum sich die Untere Naturschutzbehörde hier auf die Anpflanzung von Kastanien als Ersatz für gefällte Pappeln festgelegt hat. Aus Sicht der CDU hätte es sicherlich auch Alternativen gegeben, die den Belangen des Natur- und Umweltschutzes gerecht werden. Ein entsprechender Austausch über den Vorschlag der Anwohner zur Pflanzung von Obstbäumen fand zwar statt, jedoch bleibt die genaue Abwägung nicht nachvollziehbar. Einzig der einstimmige Beschluss des Gemeindevorstands mag begründen, warum die Abwägungen der Unteren Naturschutzbehörde einstimmig als nachvollziehbar angesehen wurden.

Nicht Gegenstand der Arbeit des Akteneinsichtsausschusses ist es, eine abschließende rechtliche Feststellung vorzunehmen. Soweit in den Beratungen des Akteneinsichtsausschusses jedoch bereits bemängelt wurde, dass eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans vorliegt und dies per se als rechtswidriges Handeln der Gemeinde gewertet wird, teilen wir diese Auffassung nicht. Vielmehr obliegt es dem Gemeindevorstand unter den Voraussetzungen des § 73 Abs. 4 Hessische Bauordnung (HBO) über Abweichungen oder Befreiungen zu entscheiden. Dies hat der Gemeindevorstand in der Vergangenheit bereits bei vielen Vorhaben von Grundstückseigentümern im Plangebiet des Bebauungsplans „Vor dem Seifen“ getan. Uns ist keine Vorschrift bekannt, nach der die Gemeinde dieses Recht nicht auch für sich selbst in Anspruch nehmen kann.

Grävenwiesbach, den 17.04.2023



Tobias Stahl
(Fraktionsvorsitzender CDU)